

AMTSBLATT

DES KREISES MIECHÓW.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr. Nr. 25. Miechów, am 15. Dezember 1916.

INHALT: (372—384). 372. Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 6. Dezember 1916, betreffend den provisorischen Staatsrat im Königreiche Polen. — 373. Geldaushilfen für woltätige Zwecke. — 374. Beteilung der Armen mit Holz aus den Staatsforsten. — 375. Transport von Holz aus den Staatsforsten. — 376. Rohhäute und Talgaufbringung. — 377. Tarif der Untersuchungsstelle für landwirtschaftliche Produkte. — 378. Umtausch von 20 H. Nickelmünzen. — 379. Verein »Stowarzyszenie emerytalne pracowników prywatnych«. Wiederaufnahme der Tätigkeit. — 380. Verein »Towarzystwo św. Floryana«. Ausübung der Agenden. — 381. Verein »Chrześcijańska hurtownia taniej konfekcyi« in Lublin. Aufnahme der Tätigkeit. — 382. Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 10. November 1916, betreffend die Regelung des Verkehrs in Rohharz, Harzprodukten und Produkten der Holzdestillation. — 383. Tariferhöhung für Zufuhren von Zucker vom Grossisten an die Detailisten. — 384. Bestrafungen.
Nichtamtlicher Teil.

372.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 6. Dezember 1916,

betreffend den provisorischen Staatsrat im Königreiche Polen.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn und Seiner Majestät des Deutschen Kaisers wird folgendes verordnet:

§ 1.

Bis auf Grund eines zu vereinbarenden Wahlverfahrens ein Staatsrat im Königreiche Polen gebildet sein wird, wird ein provisorischer Staatsrat mit dem Sitze in Warschau errichtet.

Dieser Staatsrat besteht aus fünfundzwanzig Mitgliedern, die mit den Wünschen und Interessen des Volkes vertraut und vermöge ihrer Lebensstellung zur Vertretung aller Gebiete und Berufskreise innerhalb der beiden Generalgouvernements befähigt sind. Fünfzehn Mitglieder werden aus dem deutschen Verwaltungsgebiete, zehn Mitglieder aus dem österreichisch-ungarischen Verwaltungsgebiete entnommen.

§ 2.

Die Mitglieder dieses Staatsrates werden auf Grund Allerhöchsten Befehles Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn und Seiner Majestät des Deutschen Kaisers durch gemeinsamen Erlass der beiden Generalgouverneure berufen.

Wenn ein Mitglied wegfällt, wird nach den vorangehenden Vorschriften ein anderes Mitglied berufen.

§ 3.

Die beiden Generalgouverneure entsenden in den Staatsrat je einen Regierungskommissär und je zwei Stellvertreter. Zur Einholung von Äusserungen oder zur

Erteilung von Aufklärungen können von jedem Generalgouverneur nach Bedarf auch sonstige Vertreter zu den Sitzungen des Staatsrates entsendet werden.

Die Regierungskommissäre und die sonstigen Vertreter müsesn jederzeit gehört werden.

§ 4.

Der Staatsrat versammelt sich das erstemal auf Einladung der beiderseitigen Regierungskommssäre und wählt aus seiner Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

Der Vorsitzende führt den Titel Kronmarschall.

§ 5.

Die weiteren Sitzungen des Staatsrates werden vom Kronmarschalle einberufen.

Eine Sitzung muss stattfinden, wenn einer der beiden Regierungskommissäre oder die Mehrheit der Mitglieder es verlangen.

§ 6.

Der Staatsrat beschliesst seine Geschäftsordnung und wählt insbesondere einen geschäftsführenden Ausschuss.

Die Geschäftssprache des Staatsrates ist die polnische. Die behördlichen Organe sind berechtigt, sich der deutschen Sprache zu bedienen.

Die Sitzungen des Staatsrates sind nicht öffentlich.

§ 7.

Der Staatsrat hat in allen Fragen der Gesetzgebung, in denen die beiden Verwaltungen gemeinsam oder einzeln an ihn herantreten, sein Gutachten abzugeben.

Er ist berufen, an der Schaffung weiterer staatlicher Einrichtungen im Königreiche Polen mitzuwirken.

Zu diesem Zwecke hat der Staatsrat

a) die Entwürfe der Verordnungen auszuarbeiten, durch welche die gemeinsame Vertretung der von der österreichisch-ungarischen Monarchie und vom Deutschen Reiche verwalteten Teile des Königreiches Polen geregelt wird;

b) die Einrichtung einer polnischen Staatsverwaltung vorzubereiten.

Ausserdem hat der Staatsrat

1. Initiativanträge und Anregungen in Landesangelegenheiten vorzubringen,

2. an der Bildung der polnischen Armee mit dem hiemit betrauten höchsten militärischen Befehlshaber der verbündeten Mächte mitzuwirken,

3. Beschlüsse über die Behebung der Kriegsschäden und über die wirtschaftliche Belebung des Landes zu fassen und die hiezu erforderlichen Mittel aus den von den beiderseitigen Verwaltungen zur Verfügung gestellten Krediten anzuweisen oder durch Zuschlag zu den direkten Steuern oder durch Aufnahme von Anleihen aufzubringen.

Die im Sinne des Punktes 3 gefassten Beschlüsse werden, wenn sie die Zustimmung derjenigen Verwaltung finden, auf deren Gebiet sie sich erstrecken, von dieser Verwaltung durch Verordnung in Vollzug gesetzt.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der Generalgouverneur: *KUK.*

Der Generalgouverneur: *von BESELER.*

373.

Geldaushilfen für woltätige Zwecke.

Ich habe die Auszahlung nachstehender Beträge für woltätige Zwecke angeordnet:

1. Dem Kreishilfskomitee in Miechów	15.000 K
2. Für die Errichtung der Epidemiespitäler in Książ wielki	2.000 K
Słomniki	2.500 K
Proszowice	2.500 K
3. Für die Waisenhäuser (gniazda sieroce) in:	
Miechów	400 K
Brzesko nowe	400 K
4. Für die Kinderheime (ochronka) in:	
Igołomia	300 K
Kozłów	200 K
Książ wielki	300 K
Miechów	400 K
Proszowice	300 K
Słomniki	400 K
Swojczany (Gemeinde Tczyca)	300 K
Wawrzeńczyce	400 K
Żembocin (Gemeinde Kowala)	300 K
5. Für die Greisenheime in:	
Brzesko nowe	200 K
Książ wielki	200 K
Proszowice	300 K
Słomniki	300 K

374.

Beteilung der Armen mit Holz aus den Staatsforsten.

Das Kreiskommando hat mit der im Amtsblatte Nr. 13 Pkt. 218 vom 1. Juli 1916 verlautbarten Anord-

nung den in der Nähe von Staatsforsten wohnhaften Armen gestattet an Samstagen Klaubholz zu sammeln.

Es wurde jedoch konstatiert, dass aus dieser Begünstigung nicht nur die Armen, sondern auch die Bemittelten und nicht nur an bestimmten Tagen (Samstagen) einen Nutzen ziehen; es wird daher den Gemeindevorstehern und Ortsvorstehern anbefohlen folgendes allgemein zu verlautbaren:

Das k. u. k. Kreiskommando erteilt die Erlaubnis für den Eintritt in den Staatswald und zur unentgeltlichen Sammlung von Klaub- oder Leseholz nur denjenigen Armen, welche sich mit einer durch das Gemeindeamt ausgestellten und mit dem Amtssiegel und der Unterschrift des betreffenden Gemeindevorstehers versehenen Armutsbescheinigung ausweisen. Als Klaubholztage wurden nur Samstage bestimmt.

Das Verbleiben im Walde und Klaubholzsammeln an unerlaubten Tagen wie auch nachstehende Verletzungen der Sicherheit des Waldes werden scharf bestraft:

1) Das Anhacken stehender Bäume und Stangenhölzer, Besteigen der Bäume und Beschädigung derselben mit allerlei Werkzeug, Entrindung der Bäume.

2) Das Ausgraben, Aushauen oder Ausziehen und jede anderweitige Beschädigung junger Bäume und Strauchpflanzen, dann Gewinnung von Besenreis, Gerten, Wieden, Stöcken, Reifstangen und anderen Holzsorten.

375.

Transport von Holz aus den Staatsforsten.

In Berücksichtigung der grossen Holztransportschwierigkeiten aus den ärarischen Waldungen gibt das Kreiskommando zur Kenntnis, dass alle diejenigen, welche im Jahre 1915 und 1916 das Holz entweder angekauft oder unentgeltlich erhalten und noch nicht ausgeführt haben, den noch im Walde zurückgelassenen Vorrat nur bis Ende Jänner 1917 ausführen dürfen.

Das nach Ablauf des obigen Termines nicht weggeschaffte Holz verfällt zu Gunsten der k. u. k. Militärverwaltung.

376.

Rohhäute und Talgaufbringung.

Zum Ankauf von rohem und geschmolzenem Talg, sowie von Rohhäuten, welche Artikel der Beschlagnahme unterliegen, ist ausschliesslich die Fa. Dichter u. Blumenthal ermächtigt.

Die für den Kreis Miechów legitimierten Einkaufsagenten dieser Fa. sind J. Freifeld und A. Pomeranzblum aus Słomniki.

Alle anderen Legitimationen sind ungültig. Jeder andere Ankauf resp. Verkauf von Rohhäuten und Talg ist verboten und wird strenge bestraft.

Die genannten Einkaufsagenten der Vertragsfirma haben für Talg folgende Preise zu bezahlen:

Für 1 russ. Pft. Rohtalg . . . . K 1.50
Für 1 russ. Pft. geschmolzenen Talg . . . K 2.50

Da es den Einkäufern nicht möglich ist, bei jeder Schlachtung anwesend zu sein und den gewonnenen Talg sofort abzunehmen, werden die Schlachthaus (Schlachtstätten)-Verwaltungen verpflichtet, den Talg, welcher nach je 2 Woche vom Einkaufsagenten abzunehmen ist in Verwahrung zu nehmen.

Zwecks Ersichtlichmachung des Eigentümers haben die Schlachthausverwaltungen darauf zu sehen, dass jeder an das Schlachthaus (Schlachtstätte) gewiesene Schlächter einen Sack mit seinem Namen im Schlachthause hat, in welchem der Talg nach jeder Schlachtung verwahrt wird und der in Verwahrung der Schlachthausverwaltung bleibt.

Die Bestimmungen der ZA Nr. 13555, Kom. 1110 v. 5./9. 1916 betreffend die Rohhäuteaufbringung werden im Sinne der im Amtsblatt Nr. 24 P. 364 getroffenen Verfügungen wie folgt geändert:

Die Schlachthäuser und Schlachtstätten bleiben unter der direkten Beaufsichtigung der F. W. Postenkommanden.

Die bei den Schlachtungen gewonnenen Rohhäute dürfen nicht mehr aus dem Schlachthaus (Schlachtstätte) enttragen werden, sondern sind an Ort und Stelle zu konservieren und aufzubewahren.

Die Abnahme erfolgt durch die Einkaufsagenten der Fa. Dichter u. Blumenthal, J. Freifeld u. A. Pomeranzblum aus Słomniki: u. zw. nach je 2 Wochen wenigstens einmal. Die Einkaufsagenten haben in jedem Schlachthaus einen Fachmann mit der Konservierung zu betrauen und zu belehren. Bei der Abnahme haben diese Agenten den Besitzern Preise zu bezahlen, welche auf Basis der Höchstpreise, je nach der Qualität der Häute und Felle und deren Ausarbeitung sich bewegen, keinesfalls aber weniger als 30% unter dem Höchstpreise zu betragen haben.

Die Finanzwachposten haben bei der Abnahme der Häute und des Talges zu intervenieren und wenn kein besonderer dienstlicher Verhinderungsgrund vorliegt, bei den Schlachtungen, die nur an bestimmten Tagen, 3-mal der Woche, stattfinden dürfen, anwesend zu sein.

Von jeder ausserhalb der Schlachttage vorgenommenen Schlachtung ist der Finanzwachposten zu verständigen.

Der geschilderten Behandlung unterliegen alle Rindshäute, Rosshäute, Kalb- und Schaffelle.

Die Beschlagnahme derselben bleibt aufrecht.

377.

Tarif der Untersuchungsstelle für landwirtschaftliche Produkte.

Mit Bezug auf die im Amtsblatt Nr. 18 Punkt 284 verlautbarte Mitteilung betreffend die Untersuchungsstelle für landwirtschaftliche Produkte, wird bekanntgegeben, dass der Tarif dieser Stelle von Interessenten direkte bei der Untersuchungsstelle angesprochen werden kann, sowie dass gleichzeitig mehrere Exemplare der betreffenden Mitteilung und des Tarifes an das Kreishilfskomitee und alle Gemeindevorstehungen übersendet werden.

378.

Umtausch von 20 H. Nickelmünzen.

Auf Grund der Verordnung des A. O. K. Qu. Op. Nr. 142953/18/12 wird bekannt gegeben, dass Nickelmünzen zu 20 Heller nur noch bis 31. Dezember d. J. im Privatverkehr in Zahlung genommen werden, daher soll jeder bis zu dieser Frist die Nickelmünzen gegen Eisenmünzen umzutauschen.

379.

V. A. Nr. 20.576.

Verein „Stowarzyszenie emerytalne pracowników prywatnych". Wiederaufnahme der Tätigkeit.

Das k. u. k. Militär-General-Gouvernement in Lublin hat mit dem Erlasse vom 24. November 1916, A. Nr. 116.570 die Wiederaufnahme der Tätigkeit durch den Verein »Stowarzyszenie emerytalne pracowników prywatnych« mit dem Amtssitze in Warschau genehmigt.

380.

V. A. Nr. 20.577.

Verein „Towarzystwo św. Floryana". Ausübung der Agenden.

Das k. u. k. Militär-General-Gouvernement hat mit dem Erlasse vom 23. November 1916, Z. E. Nr. 117836 die Ausübung der statutenmässigen Agenden durch den Verein »Towarzystwo Św. Floryana« bewilligt.

Gleichzeitig wurde Herr Wladimir Zaleski, Hauptrepräsentant der »Wzaj. ubezpieczenie budynków od ognia w Król. Polskiem« in Lublin, Krakowskie przedmieście Nr. 55 als Bevollmächtigter der Gesellschaft bestätigt.

381.

V. A. Nr. 20.481.

Verein „Chrześcijańska hurtownia taniej konfekcyi" in Lublin. Aufnahme der Tätigkeit.

Das k. u. k. Militär-General-Gouvernement in Lublin hat mit der Verordnung vom 23. November 1916, A. Nr. 117788 dem Vereine »Chrześcijańska hurtownia taniej konfekcyi« in Lublin die Bewilligung erteilt, seine Tätigkeit im Bereiche des Generalgouvernements aufzunehmen.

382.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 10. November 1916,

betreffend die Regelung des Verkehrs in Rohharz, Harzprodukten und Produkten der Holzdestillation.

Auf Grund des Befehles des k. u. k. Armeeoberkommandos M. V. Nr. 97377/P vom 15. September 1916 wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Harzgewinnung.

Die Harzgewinnung in Privatforsten erfolgt nach den Vorschriften und unter der Kontrolle der Forst- und Güterdirektion des Militär-General-Gouvernements.

Waldbesitzer, welche die Harzgewinnung betreiben oder zu betreiben beabsichtigen, haben dies im Wege des zuständigen Kreiskommandos der Rohstoffzentrale des M.-G.-G. zu melden.

§ 2.

Verarbeitung von Rohharz und Destillation des Holzes.

Die Verarbeitung von Rohharz und die Holzdestillation in privaten Betrieben erfolgen nach den Vorschriften und unter der Kontrolle der Rohstoffzentrale des M.-G.-G.

Die Inhaber solcher Betriebe haben dieselben im Wege des zuständigen Kreiskommandos der Rohstoffzentrale des M.-G.-G. anzumelden.

§ 3.

Abgabe von Rohharz, Harzprodukten und Produkten der Holzdestillation.

Rohharz (Pech, Terpentin usw.) jeder Art, Harzprodukte jeder Art, wie Kolophonium (Terpentinharz usw.), Terpentin dick, Harzöl, Abfall-, Brauer- und Weisspech, ferner Kienöl, Terpentinöl, roh und destil-

liert, holzessigsaurer Kalk, Holzteer, Holzpech und Holzkohle dürfen nur an die Rohstoffzentrale des M.-G.-G. oder an die von dieser vorgeschriebenen Stellen abgegeben werden.

Der freie Verkauf dieser Produkte ist nur auf Grund einer besonderen Bewilligung der Rohstoffzentrale des M.-G.-G. statthaft. Der Verbrauch von Holzkohle als Brennmaterial ist den Betriebsinhabern untersagt. Der bei der Holzdestillation abfallende Holzessig ist auf holzessigsauren Kalk zu verarbeiten.

§ 4.

Lieferungsschlüsse.

Insoweit die Erfüllung eingegangener Lieferungsverbindlichkeiten in Widerspruch mit den Vorschriften dieser Verordnung steht, ist sie untersagt.

§ 5.

Höchstpreise.

Die Übernahme von Harz, Harzprodukten und Produkten der Holzdestillation durch die Rohstoffzentrale des M.-G.-G. und die von ihr vorgeschriebenen Stellen erfolgt zu den folgenden Höchstpreisen:

A) Harz:

Scharrharz (Scharpech) für 100 kg . . . . . K 80.—
Rinnharz (Rinnpech) für 100 kg . . . . . K 110.—

B) Kolophonium:

dunkle Ware für 100 kg . . . . K 135.—
helle gereinigte Ware der handelsüblichen Marken:

FGH für 100 kg . . . . K 150.—
J für 100 kg . . . . K 160.—
K für 100 kg . . . . K 168.—
M-N bis WG für 100 kg . . . . K 175.—
WW und heller für 100 kg . . . . K 180.—

C) Terpentinöl:

gewöhnliches für 100 kg . . . . K 280.—
destilliertes für 100 kg . . . . K 300.—

D) Terpentin dick für 100 kg . . . . K 168.—
E) Brauerpech für 100 kg . . . . K 155.—
F) Weisspech für 100 kg . . . . K 95.—
G) Abfallpech für 100 kg . . . . K 69.—
H) Holzteer für 100 kg . . . . K 15.—
J) Holzpech für 100 kg . . . . K 18.—
K) Holzkohle für 100 kg . . . . K 10.—
L) Holzessigsaurer Kalk für 100% kg Calciumacetat . . . . K 21.—

Diese Höchstpreise haben die Lieferung einer von fremden Beimengungen freien Ware guter Qualität zur Voraussetzung und gelten für 100 kg netto ab Verladestation einschliesslich Verpackungskosten.

§ 6.

Auskunft- und Anzeigepflicht.

Jeder Besitzer und Verwahrer von Rohharz, Harzprodukten und Produkten der Holzdestillation ist verpflichtet, seine Vorräte innerhalb 14 Tagen nach Verlautbarung dieser Verordnung der Rohstoffzentrale des M.-G.-G. im Wege des zuständigen Kreiskommandos anzuzeigen und derselben sowie den von ihr entsendeten Organen alle geforderten Auskünfte zu erteilen und alle verlangten Nachweise vorzulegen.

Die Unternehmungen, welche Rohharz gewinnen, Rohharz verarbeiten oder die Holzdestillation betreiben, haben am 1. und 16. j. M. der Rohstoffzentrale des M.-G.-G. im Wege des zuständigen Kreiskommandos einen Ausweis über die während des vorangegangenen Halbmonats erfolgte Erzeugung und Abgabe ihrer Produkte vorzulegen.

Die hiefür erforderlichen Formulare werden von den Kreiskommanden ausgegeben.

§ 7.

Lagerbuch.

Die Unternehmungen, welche Rohharz gewinnen, Rohharz verarbeiten, oder die Holzdestillation betreiben, oder mit Rohharz, Harzprodukten und Produkten der Holzdestillation Handel treiben, haben ein genaues Lagerbuch zu führen, in welches die Produktion bzw. die Bezüge und die Abgaben in den im § 3 genannten Produkten fortlaufend einzutragen sind.

§ 8.

Transportbescheinigung.

Die in § 3 genannten Produkte dürfen nur mit Transportbescheinigungen der Rohstoffzentrale des M.-G.-G. versendet werden.

Für Sendungen der Militärverwaltung sind derartige Transportbescheinigungen nicht erforderlich.

§ 9.

Strafbestimmungen.

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstösst, zum Verstoss auffordert oder anreizt, wird mit Arrest bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 10000 K allein oder in Verbindung miteinander bestraft.

Ausserdem werden ihm die Waren ohne jede Entschädigung und ohne Gerichtsverfahren zugunsten der Rohstoffzentrale des M.-G.-G. weggenommen.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

Lublin, am 10. November 1916.

Der k. u. k. Mil.-Gen.-Gouverneur:
Kuk m. p., F. Z. M.

383.

Tariferhöhung für Zufuhren von Zucker vom Grossisten an die Detailisten.

Angesichts der schlechten Wege u. schwierigen Beschaffung von Fuhrwerken wird eine zeitweise Erhöhung des Tarifes für die Zufuhren des Zuckers zu den Detailverschleissern, mit Ausnahme diejenigen in den Gmden Słomniki, Miechów und Michałowice, auf 18 Heller per 6 Pud und km, bewilligt.

384.

Bestrafungen.

Vom k. u. k. Militärgerichte in Miechów wurden nachstehende Personen bestraft:

Marie Łakomy, Marie Ziarko u. Luzia Kolodziej, alle aus Łętkowice wegen wörtlicher Beleidigung von Organen der Militärverwaltung — mit je 4 Monaten Arrest. Marzianna Łakomy aus Łętkowice wegen desselben Deliktes mit 4 Wochen Arrest.

Agnes Kłoda aus Żerkowice, Gm. Kowala wegen schwerer körperlicher Beschädigung mit 3 Monaten schweren Kerker.

Kasimir Bogacki aus Skalbmierz wegen versuchter Verleitung eines öffentlich Bediensteten zum Missbrauche der Dienstgewalt mit 200 Kronen Geldstrafe.

Paul Kapcia, Franz Kapcia und Vinzenz Płaszewski, alle aus Wierzbno, wegen Verbrechens der schweren körperl. Beschädigung und der öffentl. Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigentums — mit schwerem Kerker, Paul Kapcia 2 Jahre, Franz Kapcia 1 Jahr, Płaszewski 8 Monate.

NICHTAMTLICHER TEIL.

Die erste Galizische Glasfabriken — Gesellschaft m. b. H. in Szczakowa hat dem Kreiskmdo eine Preisliste überreicht und empfiehlt sich für Lieferungen an Tafelglas.

Lagerglas bis 70 cm breit und 80 cm hoch, 1.8 mm stark zu 4.20 Kr.

Lagerglas Ausschuss bis 70 cm breit und 80 cm hoch, 1.8 mm stark zu 3.90 Kr.

Solinglas 2 mm stark bis 180 cm Breite und Höhe 5.10 Kr.

Solinglas 2 mm stark bis 220 cm Breite und Höhe 5.45 Kr.

stärkeres Solinglas je nach Stärke um 50 bis 100% teuerer.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

FRANZ PREVEAUX
Oberst.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Spółki.

K. u. K. KREISKOMMANDO

Amtsblatt 25

K. u. K.

Universitätsbibliothek

in Krakau

K. u. K. ETAPPENPOSTAMT